

Telefon: 233 - 9 25 30
Telefax: 233 - 2 52 41

Direktorium
HA II / Verwaltung

1. Anträge des Migrationsbeirats Nr. 106, 114, 115, 116 und 117 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023
2. Änderung der Migrationsbeiratssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V

Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.07.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Anträge des Migrationsbeirats aus der Vollversammlung vom 30.03.2023

In seiner Vollversammlung am 30.03.2023 hat der Migrationsbeirat eine Reihe von Anträgen gestellt, die satzungsgemäß dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

**1.1 Antrag Nr.106 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023
„50 Jahre Ausländer/-Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München“**

Der Migrationsbeirat hat folgenden Antrag beschlossen:

„Die Stadt München wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der 50. Jahrestag des Bestehens des Münchner Migrationsbeirates in einem angemessenen Rahmen mit einer entsprechenden Feierlichkeit stattfindet. Hierfür sind die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.“

Der Migrationsbeirat wurde 1974 von der Landeshauptstadt gegründet und feiert 2024 sein 50-jähriges Bestehen. Zur Würdigung dieses Jubiläums war eigentlich eine größere Veranstaltung für ca. 700 Personen im HP8, ähnlich der 75-Jahr-Feier der Bezirksausschüsse mit Catering, Reden und Kulturprogramm geplant. Die dafür notwendigen Finanzmittel in Höhe von 70.000 € sollten über den Eckdatenbeschluss für das Jahr 2024 beantragt werden. Nachdem es sich bei der Jubiläumsfeier jedoch um eine rein freiwillige Leistung handelt und auf Grund der schwierigen Haushaltssituation nur zwingend notwendige Maßnahmen für das Jahr 2024 finanziert werden können, ist die geplante Veranstaltung in diesem Umfang leider nicht möglich. Das Direktorium wird jedoch versuchen, aus eigenen Mitteln (ca. 20.-25.000 €), die eigentlich für andere Maßnahmen vorgesehen waren, dennoch eine etwas reduzierte aber angemessene Feier für das 50jährige Jubiläum zu finanzieren.

Antrag Nr.114 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Personelle Ausstattung der Geschäftsstelle“

Der Migrationsbeirat hat folgenden Antrag beschlossen:

„Der Migrationsbeirat fordert die Landeshauptstadt München auf, die Geschäftsstelle des Migrationsbeirats personell zu verstärken.“

Die Geschäftsstelle verfügte bisher über 4,2 VZÄ. Diese Ausstattung ist ausgelegt auf alle organisatorischen, technischen und logistischen Arbeiten, die für die Unterstützung des Migrationsbeirats anfallen. Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. die Sitzungsvor- und nachbereitung aller regelmäßig stattfindenden Ausschüsse, Vollversammlungen und weiterer Gremien wie z.B. der Erweiterte Vorstand und die Abwicklung der Zuschussangelegenheiten.

Darüber hinaus hat der Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 06402 aus der Vollversammlung vom 27.07.2022 die Einrichtung einer weiteren Stelle für Öffentlichkeitsarbeit beschlossen. Die Stelle wurde regulär ausgeschrieben und ist seit 01.06.2023 mit einer Vollzeitkraft besetzt. Insgesamt verfügt die Geschäftsstelle somit nunmehr über 5,2 VZÄ und ist aus der Sicht des Direktoriums mit ausreichend Personal ausgestattet. Etwas Krankheitsfälle wurden in der Vergangenheit, so wie in jeder anderen Dienststelle, durch die Stellvertretungen und im Notfall auch durch unterstützendes Personal aus anderen Bereichen ausgeglichen, um alle Pflichtaufgaben regelmäßig erfüllen zu können. Dieses wird selbstverständlich auch in Zukunft so gehandhabt werden, so dass die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle jederzeit gewährleistet war und ist.

1.2 Antrag Nr.115 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Veranstaltereigenschaft“

Der Migrationsbeirat hat folgenden Antrag beschlossen:

„Der Migrationsbeirat fordert die Landeshauptstadt München auf, es dem Migrationsbeirat zu ermöglichen, erneut Veranstaltungen selbst zu organisieren und durchzuführen, wie es bereits in der Vergangenheit der Fall war.“

Durch die Verwaltung wurde 2012 überprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen der Migrationsbeirat, vertreten durch seine*n Vorsitzende*n oder dessen Stellvertreter*innen, selbst als verantwortliche*r Veranstalter*in auftreten kann. Dabei ist festzustellen, dass der Migrationsbeirat als politisches Gremium keine Rechtspersönlichkeit besitzt, um als Veranstalter auftreten zu können. Veranstalterin ist daher immer die Landeshauptstadt München.

Der*die Veranstalter*in haftet grundsätzlich für alle Personen- und Sachschäden, die während einer Veranstaltung entstehen und muss demzufolge die Sicherheit der Veranstaltung stets gewährleisten. Darüber hinaus muss der*die Veranstalter*in für einen ordnungsgemäßen Ablauf sorgen und ist verantwortlich für die Einhaltung aller z.B. lebensmittelrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften aus einem Veranstaltungsbescheid bei größeren Veranstaltungen. Hierfür sind umfassende praktische Erfahrungen notwendig, um die Sicherheit für alle Besucher*innen zu gewährleisten.

1.2.1 Kleinere Veranstaltungen des Migrationsbeirats

Finden Veranstaltungen in einem übersichtlichen Rahmen, z.B. in städtischen Räumen statt, z.B. Vollversammlungen des Gremiums, Fachtagungen, Podiumsdiskussionen etc., werden diese für den Migrationsbeirat von der Geschäftsstelle organisiert. Diese Veranstaltungen initiiert der Migrationsbeirat mehrmals jährlich. Als Veranstalterin tritt die Landeshauptstadt München auf.

1.2.2 Fest der Kulturen

Das jährliche Fest der Kulturen findet seit einigen Jahren wieder im Westpark statt. Hierbei handelt es sich um eine sehr große Veranstaltung unter freiem Himmel und es werden hohe Anforderungen an die Veranstalterin gestellt. Daher wird aus organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen das Fest der Kulturen seit einigen

Jahren extern ausgeschrieben und die technische Veranstaltungsleitung einem professionellen Veranstalter übertragen. Dieser hat die notwendige Erfahrung für die Organisation von großen Veranstaltungen, die in der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats nicht vorliegt.

Veranstalterin ist auch in diesem Fall die Landeshauptstadt München, wobei der Migrationsbeirat das Fest inhaltlich vollumfänglich gestaltet, das Bühnenprogramm sowie die Tanzgruppen auswählt.

1.3 **Antrag Nr.116 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023** **„Aufwandsentschädigung“**

Der Migrationsbeirat hat folgenden Antrag beschlossen:

„Der Migrationsbeirat fordert die Landeshauptstadt München auf, die Aufwandsentschädigung für den Vorstand und die Ausschusssprecher*innen des Migrationsbeirats zu erhöhen, und eine Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder zu schaffen.“

1.3.1 Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder

Dazu regelt § 10 Abs 1 MBS:

„(1) Für die Teilnahme an den Vollversammlungen des Migrationsbeirats erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die in der Höhe der Aufwandsentschädigung von Bezirksausschussmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses entspricht.

Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.“

Derzeit erhalten die Migrationsbeiratsmitglieder dieselbe Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wie die Bezirksausschussmitglieder in Höhe von 46 € für eine Sitzung und 89 € für die Vollversammlung. Somit erhalten die Mitglieder ohne Funktion bereits eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form des Sitzungsgeldes, das analog § 18 BA-Satzung dynamisch angepasst wird. Dieselbe Aufwandsentschädigungsregelung wird bei den 25 Bezirksausschüssen praktiziert.

1.3.2 Aufwandsentschädigung für den Vorstand

Dazu regelt § 10 Abs 2 MBS:

„(2) Der*dem Vorsitzenden des Migrationsbeirats wird neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 506,-- Euro, den Stellvertretungen wird neben den Sitzungsgeldern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,-- Euro gewährt. Die Sprecher*innen der Ausschüsse (Ausschussvorsitzende) erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,-- Euro.“

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende, deren Stellvertreter*innen sowie den Ausschusssprecher*innen ist gemäß der o.g. Vorschrift statisch. Aus Sicht des Direktoriums wäre hier eine dynamische Anpassung analog den Regelungen für die Bezirksausschussvorsitzenden, deren Stellvertreter*innen, sowie den Unterausschussvorsitzenden gerechtfertigt. Außerdem könnten die Entschädigungshöhen für den Vorstand und die Unterausschusssprecherinnen des Migrationsbeirats an die Entschädigungshöhen der BA-Vorsitzenden, der Stellvertretungen und der Unterausschussvorsitzenden angepasst werden.

Vorsitzende

Ein*e BA-Vorsitzende*r erhält für einen Stadtbezirk mit höchstens 50.000 Einwohner*innen eine Entschädigung in Höhe von derzeit 683 €, für einen Stadtbezirk mit mehr als 50.000 Einwohner*innen, 791 € (§ 18 Abs. 6 BA-Satzung). Der Vergleich des Migrationsbeirats mit einem größeren Stadtbezirk im Hinblick auf die Höhe der Aufwandsentschädigung wird als angemessen erachtet, so dass vorgeschlagen wird, künftig der*dem Vorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 791 € zu gewähren und dies dynamisch analog der BA-Satzung anzupassen.

Stellvertreter*innen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter*innen bei den Bezirksausschüssen beträgt derzeit 126 €, beim Migrationsbeirat jedoch 176 €. Hier wird vorgeschlagen, im Rahmen der Gleichbehandlung mit den Bezirksausschüssen, die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter*innen auf 126 € anzupassen. Eine dynamische Anpassung wird ebenfalls vorgeschlagen.

Ausschusssprecher*innen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausschusssprecher*innen soll von 77 € auf 126 € erhöht werden und ebenfalls an die BA-Satzung dynamisch angepasst werden.

Kostenmehrung

Für 2023 ergibt sich hier einmalig eine Kostensteigerung um 3.320 €, ab 2024 von 7.930 €. Die Finanzierung soll aus Eigenmitteln erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, die Migrationsbeiratssatzung zum 01.09.2023 entsprechend anzupassen.

1.4 **Antrag Nr.117 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023** **„Erhöhung des Zuschussetats“**

Der Migrationsbeirat hat folgenden Antrag beschlossen:

„Der Migrationsbeirat fordert die Landeshauptstadt München auf, den Etat für die Zuschussvergaben auf 450.000 € zu erhöhen.“

Das Budget des Migrationsbeirats wurde im Jahr 2016 von 127.800 € auf 160.000 € angehoben. Die nichtdeutsche Bevölkerung hat sich seit 2016 von 437.164 auf 478.314 erhöht, was einem Zuwachs von ca. 9 % entspricht (Stand Dez 22).

Ein ähnlich lautender Antrag wurde in der Vollversammlung vom 27.07.2022 abgelehnt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 06402).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der derzeitigen Haushaltslage wird eine Budgeterhöhung zumindest derzeit nicht vorgeschlagen.

2 **Anpassung der Migrationsbeiratssatzung**

Der Migrationsbeirat hat in seiner konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung angepasst und wird künftig statt in bisher vier, in fünf Ausschüssen und drei zusätzlichen Kommissionen seine Themen beraten. Diese Änderung der Geschäftsordnung bedeutet eine nicht unerhebliche Ausweitung der Ausschüsse und Kommissionen. Die Vor- und Nachbereitung der weiteren Ausschüsse und Kommissionen ist durch die Geschäftsstelle gewährleistet. Darüber hinaus wurden die bisherigen vier Ausschüsse im Gegensatz zu den Unterausschüssen der Bezirksausschüsse im Rahmen der personellen Ressourcen auch regelmäßig durch anwesende Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle begleitet.

Aufgrund der Ausweitung bei der Vor- und Nachbereitung der Ausschüsse kann diese zusätzliche Serviceleistung der Ausschussbegleitung nun jedoch nicht mehr wahrgenommen werden und die Geschäftsstelle wird sich künftig, wie bei den Unterausschüssen der Bezirksausschüsse auf die Sitzungsvor- und -nachbereitung aller Ausschüsse konzentrieren. Die Vollversammlung, der Ausschuss für Zuschussvergaben sowie der Erweiterte Vorstand werden wie gehabt begleitet.

Dafür wird vorgeschlagen, analog den Bezirksausschüssen doppeltes Sitzungsgeld für die Protokollierung sowie die Sitzungsleitung auszureichen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BA-Satzung). Es wird vorgeschlagen, diese Regelung analog in die Satzung des Migrationsbeirats aufzunehmen.

Für 2023 ergibt sich hier einmalig eine Kostensteigerung um 1.880 €, ab 2024 von 4.510 €.

Anhörung des Migrationsbeirats

Der Migrationsbeirat wurde am 23.06.2023 satzungsgemäß angehört.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

I. Antrag des Referenten

- 1 Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage beschlossen.
- 2 Anträge des Migrationsbeirats
 - 2.1 Der Antrag Nr.106 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „50 Jahre Ausländer/-Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München“ ist satzungsgemäß erledigt.
 - 2.2 Der Antrag Nr.114 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Personelle Ausstattung der Geschäftsstelle“ ist satzungsgemäß erledigt.
 - 2.3 Der Antrag Nr.115 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Veranstaltereigenschaft“ ist satzungsgemäß erledigt.
 - 2.4 Der Antrag Nr.116 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Aufwandsentschädigung“ ist satzungsgemäß erledigt.
 - 2.5 Der Antrag Nr.117 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 30.03.2023 „Erhöhung des Zuschussetats“ ist satzungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung in dreifacher Ausfertigung

z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Sozialreferat

z.K.